

**Von:** [Bauleitplanung](#)  
**An:** [Niedermaier Monika](#)  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 111 "DLRG - Dieselstraße", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** Mittwoch, 8. Mai 2024 10:27:46

---

Sehr geehrte Frau Niedermaier,

bauplanungsrechtliche Anmerkungen zum Entwurf:

#### A 1.6

Pflanzgebote sollten nicht in unmittelbarer Nähe von festgesetzten mit Leitungsrechten belegten Flächen (hier allerdings nur eine Linie und keine Fläche, was ggfs. zu unbestimmt ist) festgesetzt werden, da sie nicht umsetzbar sind.

Eine städtische Fläche kann keine private Grünfläche sein. Als Festsetzung wäre hier ggfs. eine Fläche mit Pflanzgeboten ohne Stellplatznutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu bestimmen, um sie auch vor örtlich nicht festgesetzten Stellplätzen zu schützen.

#### B 1

Satz 1 ist entbehrlich (es wird ein Sondergebiet gewählt?)

#### B 3.1

Im Bebauungsplan kann keine allgemeine Zulässigkeit von Übertretungen der Baugrenze festgesetzt werden. Die angegebene Rechtsgrundlage § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO betrifft die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die dafür erforderlichen Voraussetzungen im einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Bebauungsplan könnte allenfalls eine konkret nach Art und Umfang bestimmte Ausnahme für über das geringfügige Ausmaß hinausgehende überschreitende Bauteile festsetzen ( § 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

#### B 5.1

„Bei geneigten Dächern“..., andere sind doch gar nicht zugelassen!?. Bei einer Dachneigung von 5-18 Grad dürfte die Nutzung als Solarfläche technisch uneffektiv und wirtschaftlich uninteressant sein (ggfs. keine geeignete Dachfläche i.S. v. Art. 44a BayBO). Die Erläuterungen zur Solarenergienutzung in der Begründung wären dann für die konkrete Bauleitplanung ebenso unpassend.

Die ausführliche Wiedergabe von landes- und regionalplanerischen Ziel- und Grundsatzformulierungen in der Begründung des Bebauungsplanes könnte reduziert werden. Die flächenbezogene Einordnung in die Raumplanung erfolgte bereits auf Flächennutzungsplanebene.

Mit freundlichen Grüßen

**Christian Liepold**

Landratsamt Rosenheim  
Kreisbauamt, Bauleitplanung  
Wittelsbacher Straße 55  
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140  
Fax: 08031 392-9062  
[bauleitplanung@lra-rosenheim.de](mailto:bauleitplanung@lra-rosenheim.de)  
[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Siemensstr. 20, 84030 Landshut

Stadt Bad Aibling  
Am Klafferer 4  
83043 Bad Aibling

Ihre Referenzen **Monika Niedermaier, Schreiben vom 16.04.2024**  
Ansprechpartner **NBG1013414, PTI 21, Marianne Hofmann, Sb BB2**  
Durchwahl **(08071) 1007-20**  
Datum **10.05.2024**  
Betrifft **Bebauungsplan Nr. 111 „DLRG – Dieselstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 16.04.2024 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Entlang der Dieselstraße befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hausanschrift **Deutsche Telekom Technik GmbH**  
Postanschrift **Technik Niederlassung Süd, Siemensstr. 20, 84030 Landshut**  
Telekontakte **Siemensstr. 20, 84030 Landshut**  
Konto **Telefon +49 911 150-0, Internet www.telekom.de**  
**Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668**  
**IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590**  
**Aufsichtsrat Srinivasan Gopalan (Vorsitzender)**  
**Geschäftsführung Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm**  
**Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn**  
**USt-IdNr. DE 814645262**

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

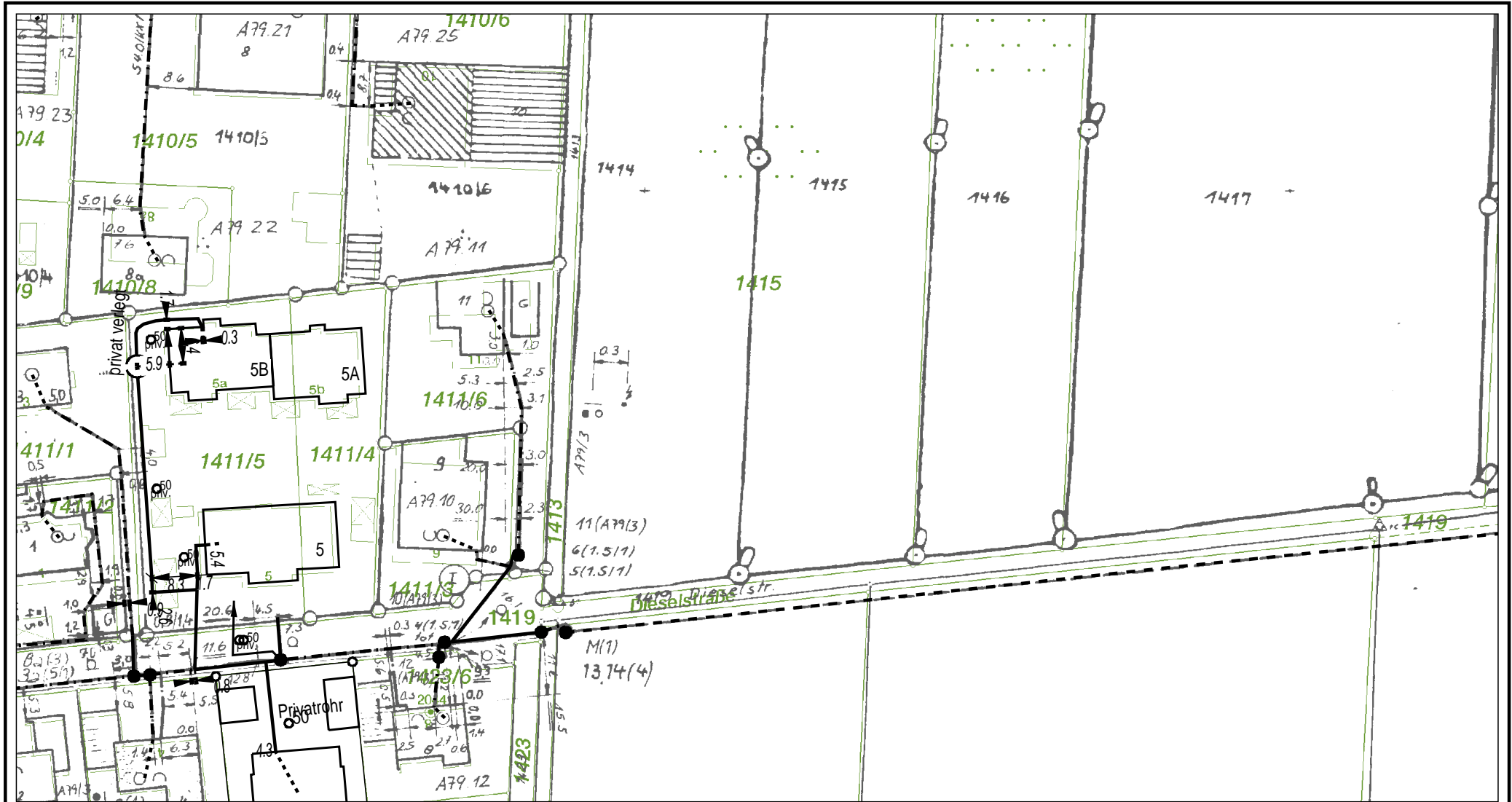
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Marianne Hofmann

Anlage  
1 Lageplan



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Süd	VsB	8091A	Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Rosenheim	Name	PTI 21, PPB L 1, WS S, Sb	Maßstab	1:1000
	ONB	Bad Aibling	Datum	10.05.2024	Blatt	1

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Stadt **Bad Aibling**

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <b>Nr. 111</b>	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
für das Gebiet <b>DLRG-Dieselstraße</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung	<input type="checkbox"/> . Änderung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	<b>21.05.2024</b>
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

### 2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Frau Rabenbauer (Fach) Tel.: 392-3310	AZ: <b>33-BP-2024- 50881</b> Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Zu einer ordnungsgemäßen Satzung gehört zwingend eine umfassende Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Satzungsgebiet. § 18 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB die Anwendung der Vorschriften des BauGB vor, wenn aufgrund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen. siehe Beiblatt</p>				
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB</p>				
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Der Ausgleich hat durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen zu erfolgen. Um die Rechtsgültigkeit der Satzung nicht zu gefährden, wird die Gemeinde daher gebeten, ihre Planung entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p>				
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>In der Begründung und im Umweltbericht (S.19) wird der BPlan "östlich der Ellmoser Straße" genannt. Das sollte ein Textfehler sein.</p>				
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Naturschutzfachlicher Inhalt</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Naturschutzrechtlicher Inhalt</td> </tr> </table>		Naturschutzfachlicher Inhalt		Naturschutzrechtlicher Inhalt
	Naturschutzfachlicher Inhalt				
	Naturschutzrechtlicher Inhalt				
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Rosenheim, den 14.05.2024</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Rabenbauer</td> <td style="width: 33%; text-align: right;">Weber</td> </tr> </table>	Rosenheim, den 14.05.2024	Rabenbauer	Weber	
Rosenheim, den 14.05.2024	Rabenbauer	Weber			

zu 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In den Festsetzungen sollte festgelegt werden, dass der vorhandene Fußweg auch als Grasweg erhalten bleibt.

Die Anbringung von Nisthilfen am Gebäude (und später an den neugepflanzten Bäumen) ist in den Festsetzungen im BPlan zu ergänzen

Grundsätzlich gilt Erhalt von Gehölzen besser Neupflanzung. Es fehlt die Darstellung der Bäume, die erhalten werden können (laut dem Umweltbericht müssen nur zwei junge Eschen entfernt werden).

Die Planung der Stellplätze und Zufahrt ist dem Bestand anzupassen.

Sollten doch Bäume entfernt werden müssen, ist die mögliche Rodungszeit im BPlan aufzunehmen.

#### Eingriff/Ausgleich

Die Ausgleichsfläche muss eine Mindestdiefe von 5 m haben. Somit können wir den Bereich über den öffentlichen Parkplätzen nicht anerkennen. Die Kombination Sträucher/Bäume und extensive Wiese ist nicht zielführend. Die Entwicklung der Sträucher ist immer konträr zu der Entwicklung einer extensiven Wiese. Hier würde sich die Idee aus dem Umweltbericht mit der Anlage von Obstbäumen mehr eignen.

Als Saatgut ist solches aus UG 17 zu verwenden und festzusetzen.

Grundsätzlich sollte versucht werden den Bau des Gebäude von den versiegelten Flächen aus zu bewerkstelligen und nicht von den Rändern, die zu Ausgleichsflächen werden.

**Gemeinde Großkarolinenfeld**  
Landkreis Rosenheim



[Gemeinde Großkarolinenfeld-Karolinenplatz 12-83109 Großkarolinenfeld]

83109 Großkarolinenfeld, 16.05.2024

Stadt Bad Aibling  
Sachgebietsleitung Bauverwaltung  
Frau Monika Niedermaier  
Am Klafferer 4  
83043 Bad Aibling

Per E-Mail: [monika.niedermaier@bad-aibling.de](mailto:monika.niedermaier@bad-aibling.de)

**Telefon:** 08031 / 5908- 0  
**Telefax:** 08031 / 5908-35  
**Sachbearbeiter:** Herr Czaja, NbSt. -23  
**E-Mail:** [markus.czaja@grosskarolinenfeld.de](mailto:markus.czaja@grosskarolinenfeld.de)  
**Internet:** [www.grosskarolinenfeld.de](http://www.grosskarolinenfeld.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag 7.30 – 12.00Uhr  
Donnerstag auch von 13.30 – 18.00 Uhr

**Aktz: III-610-11/1**

**Bebauungsplan Nr. 111 „DLRG-Dieselstraße“;  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Niedermaier,

wir danken für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren und möchten auch bei diesem Verfahren mitteilen, dass sich in dem von Ihnen überplanten Bereich eine von uns betriebene Versorgungseinrichtung befindet (Überlauf- und Entleerungsleitung) für den gemeindlichen Hochbehälter, deren Lage wir mittlerweile auch ermittelt haben.

Im Hinblick auf das Bebauungsplanaufstellungsverfahren bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn vor Inkrafttreten des Bebauungsplans geklärt ist, ob die Leitung so erhalten bleiben kann oder ob sich die Gemeinde ggf. an einer Leitungsverlegung der Stadtwerke Bad Aibling zur Mitverlegung unserer Leitung beteiligen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Czaja  
Bauamtsleiter





WWA Rosenheim - Königstr. 19 - 83022 Rosenheim

Stadt Bad Aibling  
Marienplatz 1  
83043 Bad Aibling

**Ihre Nachricht**  
16.04.2024

**Unser Zeichen**  
3-4622-RO 4-11651/2024

**Bearbeitung** +49 (8031) 305-122145  
Thilo Schramm

**Datum**  
17.05.2024

—  
**Bebauungsplan Nr. 111 "DLRG - Dieselstraße", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan Nr. 111 weisen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf folgende Aspekte zur weiteren Planung hin:

1. Altlasten/Nachsorgender Bodenschutz

Westlich angrenzend an das zu bebauende Grundstück liegt die Altlastenverdachtsfläche „Dieselstraße 6 und Umgebung“. Von dieser sind Bodenbelastungen bekannt, die aufgrund der festgestellten Konzentrationen bereichsweise weiteren Handlungsbedarf aufweisen. Laut der im Rahmen dessen durchgeführten Historischen Recherche endet die Verdachtsfläche jedoch noch westlich des Nord-Süd-verlaufenden Flurstücks mit Nr. 1413. Laut Geotechnischem Bericht von GeoPlan vom 14.12.2020 wurde in den vier im zentralen Eingriffsbereich abgeteufte Rammkernsondierungen ausschließlich natürlicher Boden aufgeschlossen, was das Ergebnis der historischen Recherche bestätigt. Innerhalb der beantragten Baugrenze, einschließlich dem Bereich für unterirdische Gebäude, ist deshalb mit keinen Verfüllungen zu rechnen.



Nicht ausgeschlossen sind Verfüllungen im Bereich zur Dieselstraße gehörenden Verkehrsflächen, sowie im Bereich des geplanten Fußweges Fl.-Nr. 1413. Grundsätzlich gilt deshalb:

- Sollte bei Eingriffen in den Boden auffälliges, nicht dem natürlich gelagerten Boden entsprechendes Material angetroffen werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Behörden (LRA/Bodenschutz oder WWA) zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Anmerkung: Da das Verfüllmaterial auf der Verdachtsfläche unter anderem auch militärischer Herkunft ist, ist es auch aus Sicherheitsaspekten relevant, die Arbeiten zunächst einzustellen.
- Gesammeltes Niederschlagswasser darf nur über eindeutig unbelastete Bodenpassagen abgeführt werden.

## 2. Vorsorgender Bodenschutz

Durch die Baumaßnahme sind etwa 3.600 m<sup>2</sup> intensiv genutzte Grünlandfläche betroffen.

Teils von kompletter Versiegelung, teils beansprucht als Baustellen- und Lagerflächen.

Die Baumaßnahme geht mit einem Verlust von Bodenfunktionen, besonders Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, sowie Nutzungsfunktionen als landwirtschaftlicher Standort einher. Zur Vermeidung/Reduzierung sind folgende Punkte zu beachten:

- Der natürliche gewachsene Bodenaufbau auf der Fläche ist so weit wie möglich zu erhalten, bzw. nach Beanspruchung (z.B. Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen) wiederherzustellen.
- Der auf während der Baumaßnahme abgeschobene Boden ist so weit wie möglich im Zuge der Baumaßnahme zu verwerten. Oberboden, der nicht wieder auf dem Grundstück aufgebracht werden kann, sollte wenn möglich, auf nahen landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden.

Für die Baumaßnahme sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben der DIN 19639 zu beachten, insbesondere:

- Der Ober- und Unterboden ist möglichst wenig zu befahren, insbesondere nicht bei nassem Bodenverhältnissen
- Zur Befahrung des Bodens sind vorab lastenverteilende Maßnahmen durchzuführen (z.B. Lastenverteilungsplatten, Baustraßen).
- Muss für die Baumaßnahme Ober- und/oder Unterboden abgetragen werden, so sind diese horizontweise getrennt und rückschreitend abzuheben und separat zu lagern.
- Die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden erfolgt getrennt auf trapezförmigen Bodenmieten.
- Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

- Mietenhöhe: Oberboden  $\leq 2,0$  m; Unterboden  $\leq 3,0$  m.
- Auf/an den Mieten darf sich kein Stauwasser bilden.
- Bei Lagerungsdauer der Mieten von über zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung notwendig.
- Für den Einbau/Wiedereinbau von Bodenmaterial ist Ober- und Unterboden getrennt aufzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Holderer

Baudirektor

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Gemeinde

<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> Aufstellung	<input type="checkbox"/> . Änderung
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

### 2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - SG-34 Wasserrecht 83022 Rosenheim Tel. 08031 / 392 3410	AZ: 34  Fax 08031 / 392 93410
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.3	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.4	<p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
	<p>Rosenheim, den _____</p>

**Von:** [Immler Andreas](#)  
**An:** [Niedermaier Monika](#)  
**Cc:** [Barber Stefan](#)  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 111 "DLRG - Dieselstraße", Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** Dienstag, 21. Mai 2024 09:30:12

---

Guten Morgen Frau Niedermaier,

die Stadtwerke Bad Aibling, sowie die GWBA nehmen zum Bebauungsplan Nr. 111 "DLRG Dieselstraße" wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich aktuell noch Leitungen (Strom, Wasser, Überlaufleitung Hochbehälter), welche zur Versorgung des Hochbehälters Zell erforderlich sind. Es ist geplant die Leitungen Strom und Wasser vor Beginn der Baumaßnahme komplett aus den privaten Flurstücken in öffentlichen Grund zu verlegen. Der neue Trassenverlauf wäre dann über die Dieselstraße und die Zufahrt zum Hochbehälter. Dies gilt für die Wasser und Stromzuleitung, für welche die Stadtwerke Bad Aibling die Verantwortung tragen. Bzgl. einer gemeinsamen Verlegung der Überlaufleitung des Hochbehälters Zell wurden mit der Gemeinde Großkarolinenfeld bereits Gespräche geführt.

Da im Keller des geplanten Gebäudes eine Heizzentrale durch die GWBA errichtet werden soll, sind die Planungen bereits eng mit den Stadtwerken Bad Aibling abgestimmt worden und es bestehen keine Einwendung gegen die Planung.

Beste Grüße

Andreas Immler  
-stellv. Werkleiter-

STADTWERKE BAD AIBLING  
Lindenstraße 30, 83043 Bad Aibling  
Telefon: 08061/9066-104  
Telefax: 08061/9066-191  
E-Mail: [immler@sw-ba.de](mailto:immler@sw-ba.de)  
Webseite: [www.stadtwerke-bad-aibling.de](http://www.stadtwerke-bad-aibling.de)

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.stadtwerke-bad-aibling.de/datenschutzerklaerung/> entnehmen.